

Zeitschrift:	Das Rote Kreuz : officielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz
Band:	11 (1903)
Heft:	13
Rubrik:	Gesundheitliches

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

welcher mich sehr verschämt, aber dringend bat, mitzufahren, da es sich um seine Frau handle, die totkrank sei. Bei meiner Ankunft empfing mich Dr. St. mit der Mitteilung, daß die Patientin bereits gestorben sei und zwar an einem eingeklemmten Leistenbruche. Der Gatte tröstete sich damit, daß seine Frau wohl tot, aber nicht gestorben, sondern wiedergeboren wäre. Bei der Verstorbenen fand ich in der rechten Leistengegend eine 10 cm lange, 6 cm breite, im höchsten Grade brandige, grau verfärbte Wunde, aus deren Grunde brandige Gewebssezzen hervorragten. Ich entfernte mich mit der Mitteilung, daß ich pflichtgemäß die gerichtliche Anzeige erstatten müsse. Die gerichtliche Leichenöffnung ergab eine Schnittwunde mit Verletzung des eingeklemmten Darms. Außerdem waren sämtliche innere Organe auffallend substanziell, der Magen war stark erweiterter, sanduhrförmig u. s. w. Aus den Erhebungen ging hervor, daß Frau Kiesner am 25. Oktober bettlägerig wurde, daß dann über Anraten eines auswärtigen „Naturheilkundigen“ auf eine „Beule“ Bäder und Umschläge angewandt wurden. Schließlich schnitt der Gärtnergehilfe Berndt mit einem Gärtnermesser am 3. November die „Beule“ auf. Am 5. verstarb Frau Kiesner. Der tragische Tod der jungen Frau führte zur gerichtlichen Verurteilung des Gärtnergehilfen Hermann Berndt zu 50 Kronen Geldstrafe und des Ehegatten der Verstorbenen zu 100 Kronen Geldstrafe. — Der schwere Schicksalsschlag, welchen die zahlreichen Familienangehörigen der Verstorbenen erlitten und nicht zum geringsten die Gewissensbisse, unter denen alle Schuldigen und Mitschuldigen zu leiden haben und zu leiden haben werden, sind katastrophale Ausgänge und die fixe Idee, welche sie verschuldete, ist der blindwütige Haß gegen alle wissenschaftliche Medizin und deren Vertreter, wie wir ihn bei Halbgewildeten oder ganz ungebildeten Anhängern des sogenannten „Naturheilverfahrens“ in neuester Zeit nur allzu häufig vorfinden.“

G e s u n d h e i t l i c h e s .

Gile mit Weile! Das gilt für alle Spaziergänger, Radler, Touristen, namentlich aber für solche, die in hügeligem Gelände reisen oder gar Berge besteigen. Je steiler der Weg, desto langsamer der Schritt. Sobald sich Herzschlag einstellt oder die Atmung durch die Nase nicht mehr ausreicht, mache man Halt und gönn' dir Ruhe, um nachher in langsamerer Weise fortzuschreiten. Denn Herzschlag und Atemnot sind allemal ein Zeichen davon, daß man seine Kräfte bereits übermäßig angespannt hat.

Das Beschneiden der Finger- und Zehennägel ist notwendig, um Schmutzansammlungen zu vermeiden. Beim Beschneiden ist Vorsicht geboten, um Verletzungen des Nagelfalzes zu verhüten. Derartige Verletzungen können leicht zu bösartigen Entzündungen führen.

Verzeichnis der bei der Redaktion eingelangten Jahresberichte etc., zugleich Empfangsanzeige und Verdankung:

Bericht der Sektion Basel des schweiz. Vereins vom Roten Kreuz und der Samaritervereine Basel, Binningen, Birsfelden und Kleinhüningen über das Jahr 1902.

XVIII. Bericht des Männer-Samaritervereins Bern für das Jahr 1902.

Jahresbericht über die Tätigkeit der Samaritervereinigung Zürich, umfassend den Zeitraum vom 1. April 1902 bis 31. März 1903.

ANZEIGEN.

Die Stellenvermittlungs-Bureau

der

Rot-Kreuz-Pflegerinnenschule Bern und der Pflegerinnenschule Zürich
vermitteln stetsfort tüchtiges Krankenpflegepersonal (männlich und weiblich), sowie **Wochenpflegerinnen** (Borgängerinnen), Kinder- und Hauspflegen. **Keine Vermittlungsgebühr.**
Anfragen an:

Bureau des Roten Kreuzes, Lindenhoffspital, Bern. Telephon Nr. 1101.
Schweiz. Pflegerinnenschule, Samariterstraße 15, Zürich V. Telephon Nr. 2103.

Druck und Expedition: Schäfer & Cie., in Biel.